



Merkblatt für die Beschäftigung von Au-pair-Angestellte

Definition

Au-pair Angestellte sind gemäss des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair – Beschäftigung des Europarates vom 24.11.1969, junge Personen, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in einem fremden Sprachgebiet in einer Familie aufhalten und zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes im begrenzten Umfang im Haushalt mitarbeiten. Bewilligungen an Au-pairs aus EU-Staaten können nach Massgabe des Bundes im Rahmen der Weisungen VEP zugeteilten Kurzaufenthaltskontingente (VEP Art. 10) erteilt werden. Die Bewilligungen für Au-pairs aus Kroatien und aus Drittstaaten, zum Stellenantritt bei einer Familie im Kanton Obwalden, werden vom Arbeitsamt erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Ziel und Zweck

Der Aufenthalt dient primär der allgemeinen und insbesondere der sprachlichen Weiterbildung. Den Au-pair-Angestellten ist darum genügend Zeit für Bildung und das Kennenlernen von Land und Leuten einzuräumen und sie sollen am Leben der Gastfamilien teilnehmen können.

Vermittlung von Au-pair-Angestellten

Die Vermittlung von Drittstaatangehörigen hat zwingend durch eine anerkannte Organisation zu erfolgen, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt sind. Eine Kopie der entsprechenden Bewilligung ist dem Gesuch beizulegen. Das Gesuch ist dem Arbeitsamt von der Vermittlungsorganisation einzureichen.

Angehörige von EU-27/EFTA-Staaten müssen nicht über eine anerkannte Organisation vermittelt werden.

Anforderung an Gastfamilien

Nationalität

Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C (Au-pair aus Drittstaat)

Schweizer oder Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B (Au-pair aus EU)

Kinder

Mindestens 1 Kind bis und mit Primarschulalter

Hausfrau/Hausmann

Ein Elternteil muss vorwiegend im Haushalt tätig sein und darf maximal einer 50% ausserhäuslichen Tätigkeit nachgehen. Diese Person muss über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.

Sprache

Die Gastfamilie – sowie ihr regionales Umfeld – muss einer anderen Sprache angehören als die im Au-pair Verhältnis angestellte Person.

Anforderung an Au-pair-Angestellte

Alter

Drittstaatangehörige: mindestens 18 und maximal 25 Jahre alt.

Angehörige EU-27/EFTA: mindestens 17 und maximal 30 Jahre alt.

Muttersprache

nicht Deutsch

Arbeitsvertrag

Dauer

Der Arbeitsvertrag ist für ein Jahr abzuschliessen und kann für Drittstaatsangehörige nicht verlängert werden. Der Aufenthalt von EU-27/EFTA-Angehörigen kann um maximal ein Jahr verlängert werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit darf 30 Stunden pro Woche und 5-6 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Wöchentlich ist mindestens 1 freier Tag und pro Monat mindestens 1 freier Sonntag zu gewähren.

Ferien

Der Ferienanspruch beträgt mindestens 4 Wochen (bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen).

Deutsch-Unterricht

Der Besuch einer Sprachschule ist obligatorisch, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie.

Unterkunft

Au-pair-Angestellten ist ein Einzelzimmer bei der Gastfamilie zur Verfügung zu stellen.

Reisekosten

Die Hin- und Rückreise der Au-pair-Angestellten vom ausländischen Wohnort zum Aufenthaltsort im Kanton Obwalden gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Monatslohn

Bei freier Kost und Logis und unter Berücksichtigung der Grösse des Haushaltes und des Alters der Au-pair-Angestellten beträgt der netto ausbezahlte Minimallohn mindesten CHF 700.00, auch während der Ferien. Die Entschädigung für den allfällig ausfallenden Naturallohn richtet sich nach den AHV-Ansätzen. Gemäss Obligationenrecht (OR) muss der Au-pair-Angestellten monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt werden.

Krankheit/Unfall

Au-pair-Angestellte sind vom Arbeitgeber bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit (inkl. Krankentaggeld) und Unfall zu versichern. 100% der Prämien für die Berufsunfallversicherung und 50% der übrigen Prämien sind vom Arbeitgeber zu übernehmen. www.akow.ch

Sozialabgaben

Die Tätigkeit ist vom Arbeitgeber der Ausgleichskasse des Kantons Obwalden zu melden.

Berufliche Vorsorge

Bei einem Bruttojahreslohn von mehr als CHF 21'150.00 (inkl. Naturallohn) besteht gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine obligatorische Versicherungspflicht.

Steuern

Au-pair-Angestellte sind im Kanton Obwalden steuerpflichtig und darüber von ihrem Arbeitgeber zu informieren. Quellensteuern können Au-pair-Angestellten vom Lohn abgezogen werden. (www.ow.ch)

Rechtliches

Im Übrigen gilt der Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaftliche Angestellte des Bundes und des Kantons Obwalden.

Anmerkung

Vor dem Hintergrund der angespannten Kontingentsituation können zurzeit nur Gesuchsanfragen bewilligt werden, welche einem gesamtschweizerischen Interesse entsprechen.

Arbeitsvertrag und Vereinbarungen

Dieser Vertrag über die Aufnahme eines Au-pair-Beschäftigten wird geschlossen

zwischen:

Herr Frau
Staatsangehörigkeit
Strasse
Postleitzahl, Ort
Land
Telefonnummer
E-Mail-Adresse

Im Folgenden als "die Gastfamilie" bezeichnet, und

Herr Frau
~~Geburtsdatum~~ Geburtsdatum
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Strasse
Postleitzahl, Ort
Land
Telefonnummer
E-Mail-Adresse

Im Folgenden als „Au-pair“ bezeichnet,

Allgemeine gegenseitige Verpflichtungen

Das Au-pair wird unter den nachfolgenden festgelegten Bedingungen über einen Zeitraum von Monaten (im Rahmen der erlaubten maximalen/minimalen Dauer) mit der Gastfamilie zusammenleben. Dieser Zeitraum beginnt am und endet am

Während dieses Zeitraums erhält das Au-pair Gelegenheit, insbesondere seine Sprachkenntnisse auszubauen und seine allgemeine kulturelle Bildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern.

Rechte und Pflichten der Gastfamilie

Die Gastfamilie verpflichtet sich, das Au-pair in die Familie aufzunehmen und es am täglichen Familienleben teilhaben zu lassen. Diesbezüglich gibt sie die folgende Erklärung ab, von welcher das Au-pair Kenntnis nimmt:

- Die Familie besteht aus Mitgliedern, darunter Erwachsene und Jungen im Alter von Jahren und/oder Mädchen im Alter von Jahren.
- Die Familie wohnt in einem Haus/einer Wohnung (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)
- Mit Zimmern, einschliesslich Badezimmer/n.
- Die Gastfamilie beschäftigt folgende Hausangestellte:
- Folgende Sprache wird normalerweise im Haushalt gesprochen:
- Die Entfernung des Hauses/der Wohnung zu einer Bildungsanstalt, die geeignete Kurse für die Sprache des Landes, in dem der Gastgeber lebt, anbietet, befindet sich (Entfernung) entfernt.

Die Gastfamilie hat die Persönlichkeit des Au-pairs zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.

Die Gastfamilie hat die erforderlichen Schutzmassnahmen gegen Unfallgefahren insbesondere für Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, vorzunehmen. Die finanziellen Verhältnisse der Gastfamilie müssen gesichert sein.

Das Au-pair übt seine Tätigkeit sorgfältig aus. Es hat sich an die Hausordnung zu halten und ist nach Treu und Glauben zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Pflichten der Gastfamilie und des Au-pairs

Die Gastfamilie verpflichtet sich, als Gegenleistung für die Mithilfe des Au-pairs in ihrem Haushalt und in einem Au-pair-Beschäftigungsverhältnis die nachfolgenden Bedingungen zu respektieren.

Beschäftigungsdauer

Die Beschäftigungsdauer für Au-pair aus EU/EFTA-Staaten dauert in der Regel 12 Monate und kann auf 24 Monate verlängert werden.

Alter des Au-pairs

Die Altersgrenze für Au-pair-Angestellte aus EU/EFTA-Staaten ist zwischen 17 bis 30 Jahre.

Kost/Logis und Unterbringung

Die Gastfamilie stellt dem Au-pair ein eigenes abschliessbares Zimmer zur Verfügung, welches gut beleuchtet, im Winter beheizbar, sowie wohnlich eingerichtet und mit ausreichender Wasch-, Dusch- oder Badegelegenheit ausgestattet ist. Die Verpflegung für das Au-pair muss gesund und den persönlichen Bedürfnissen des Au-pairs entsprechend sein.

Arbeitszeit des Au-pairs

Das Au-pair darf maximal 30 Stunden pro Woche arbeiten, verteilt auf 5-6 Arbeitstage.

Wöchentlich ist mindestens 1 freier Tag und pro Monat 1 freier Sonntag zu gewähren.

Ein Elternteil (die Hausfrau/ der Hausmann) muss während mindestens der Hälfte der Arbeitszeit der/dem Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend sein.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 5 Stunden und soll spätestens um 19.30 Uhr beendet sein. Das Au-pair erhält die uneingeschränkte Möglichkeit zur Ausübung seiner Religion.

Gesetzliche Feiertage

Falls Au-pair-Angestellte an einem Feiertag arbeiten, muss dieser kompensiert werden. Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, werden nicht kompensiert. Feiertage, die in die Ferien fallen, müssen kompensiert werden.

Freizeit und Urlaub

Dem Au-pair stehen pro Jahr 4 Wochen bezahlter Urlaub (5 Wochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr) zu.

Essenentschädigung während der Ferien

Das Au-pair hat während der Ferien Anspruch auf den Barlohn und **pro Tag** eine Entschädigung für die ausfallende Verpflegung nach den nachgenannten Ansätzen der AHV.

Während der Ferien übernachtet das Au-pair nicht bei der Gastfamilie und ihr/ihm ist die Entschädigung für die Unterkunft ausbezahlt, da Kost und Logis Bestandteil des Lohnes sind.

Essenentschädigung an freien- und Feiertagen

Für nicht eingenommene Mahlzeiten an freien- und Feiertagen hat die/der Au-pair-Angestellte pro Tag Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung, die den nachgenannten Ansätzen der AHV.

An freien- und Feiertagen übernachtet das Au-pair nicht bei der Gastfamilie ihr/ihm ist die Entschädigung für die Unterkunft ausbezahlt, da Kost und Logis Bestandteil des Lohnes sind.

Naturallohnansätze

	Pro Tag (CHF)	Pro Monat (CHF)
Frühstück	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
Unterkunft	11.50	345.00
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.00	990.00

weitere wichtige Bestimmungen:

Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des Dienstjahres zu gewähren, wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen.

Die Gastfamilie bestimmt den Zeitpunkt der Ferien, nimmt dabei aber Rücksicht auf die Wünsche des Au-pairs.

Die Zeit, während der sich die Gastfamilie mit dem Au-pair auf Reisen oder in den Ferien befindet, gilt für das Au-pair nicht als Ferienzeit. Das Au-pair sollte die Möglichkeit haben, seine Ferien ganz frei, ohne die Gastfamilie genießen zu können.

Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

Bei Au-pair aus den EU/EFTA-Staaten mit Übergangsfristen untersteht der Stellenwechsel dem Inländervorrang sowie der Kontrolle der orts- und branchenüblichen Entlohnung.

Aufgaben des Au-pairs

Es ist nicht Aufgabe des Au-pairs, schwere Arbeit zu erledigen. Die Haupttätigkeit soll in der Betreuung der Kinder liegen.

Darunter fallen z.B.:

- Das Frühstück für die Kinder bzw. die Familie vorbereiten.
- Die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule bringen.
- Sie von der Schule abholen.
- Vorbereiten der Mittagsmahlzeiten.
- Teilnahme an den Freizeitaktivitäten der Kinder.
- Spielen mit den Kindern nach der Schule.

- Spazieren gehen mit den Kindern.
- Sie kreativ beschäftigen.
- Kinderpflege wie Waschen, Anziehen, zu Bett bringen.

Dem Au-pair können auch folgende Tätigkeiten zugemutet werden, wie z.B.

- Das Aufräumen des Kinderzimmers.
- Das Ausräumen der Spülmaschine.
- Das Aufräumen und Saubermachen des Esstisches etc.

Ein Au-pair ist aber keine Hausangestellte, dessen Haupttätigkeit Putzen oder Kochen ist. Gemäss AIG-Weisungen, Ziff. 4.4.11, Bst. i) sind anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, ausgeschlossen.

Haftung

Das Au-pair ist für jeden der Gastfamilie absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden verantwortlich.

Datenschutz

Die Schweizer Behörden haben ein Auskunftsrecht über die Daten der beteiligten Personen. Auf Verlangen können diese übermittelt werden. Ansonsten werden alle erfassten Daten vom Au-pair und der Gastfamilien streng vertraulich behandelt und nicht an Personen, Firmen oder Institutionen weitergegeben.

Lohn

Der Lohn des Au-pairs besteht aus Bar- und Naturallohn. Der Naturallohn umfasst Verpflegung und Unterkunft.

Ein Au-pair erhält für seine Tätigkeit einen angemessenen Barlohn, monatlich mindestens CHF 700.00, zuzüglich Kost und Logis (CHF 990.00) = Bruttolohn CHF 1690.00. Davon werden abgezogen und durch den Arbeitgeber bezahlt: Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO **5.28%**, ALV **1.1%**, UVG **1%**), die Hälfte der monatlichen Krankenversicherungsprämien und die Quellensteuer. **Weitere Abzüge sind nicht zulässig.**

Bitte beachten Sie für die versicherungsrechtlichen und lohnrelevanten Bedingungen, die Bedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des jeweiligen Kantons (Merkblätter und Formular Erklärung zur Einstellung von Au-pair-Angestellten). Der Lohn ist mit einer schriftlichen Lohnabrechnung zum Ende jedes Monats auszuhändigen.

Steuerabzüge

Die Steuerpflicht beginnt ab dem 18. Altersjahr.

Die Gastfamilie ist verpflichtet, das Au-pair bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde-Ausgleichskasse und bei der kantonalen Steuerverwaltung anzumelden.

Die Quellensteuer wird vollumfänglich vom Au-pair übernommen.

Sprachkurs

Die Sprachkurskosten und die Fahrkosten zum Unterricht für mindestens 120 Unterrichtsstunden (**mindestens 4 Stunden pro Woche**) pro Jahr bezahlt die Gastfamilie.

Ist ein Lehrmittel in den Kosten von Sprachkursen nicht inbegriffen, so sind die Kosten für weiterreichende Bücher (Lehrmittel) vom Au-pair selbst zu übernehmen.

Innerhalb von 4 Wochen nach der Einreise des Au-pairs ist der Schulbesuch aufzunehmen und die Schulanmeldebescheinigung den Behörden unaufgefordert nachzureichen.

Die Gastfamilie verpflichtet sich, den Schulbesuch zu überwachen und dem Au-pair bei Problemen jederzeit behilflich zu sein. **Durch Privatpersonen erteilte Sprachkurse sind nur in Ausnahmefällen (z.B. fehlende Angebote in einem zumutbaren Umkreis) zulässig.**

Reisekosten

Die Einreisekosten vom Au-Pair gehen zu Lasten der Gastfamilie. Die Kosten für den Ausländerausweis und die Anmeldegebühr auf der Gemeinde muss die Gastfamilie bezahlen.

Versicherung

Nach Einreise des Au-pairs muss die Gastfamilie für ihn/sie eine Privatversicherung für den Fall von Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Unfall abschliessen. Die Krankenversicherungskosten sind je zur Hälfte von der Gastfamilie und dem Au-pair zu tragen und monatlich abzurechnen.

Bei Erkrankung des Au-pairs gewährleistet die Gastfamilie weiterhin Unterkunft und Verpflegung und die entsprechende Betreuung und Pflege sowie die Fortzahlung des Lohnes innerhalb von 12 Monaten, im 1. Dienstjahr für die Dauer von 3 Wochen, im 2. Dienstjahr für die Dauer von 8 Wochen.

Befindet sich das Au-pair nicht in der Gastfamilie, hat es Anrecht auf Auszahlung der Naturallohnentschädigungen.

Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit kann ausgesetzt werden, wenn das Au-pair einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich herbeigeführt hat oder wenn grobes Selbstverschulden des Au-pairs vorliegt.

Eine Krankentaggeldversicherung ist über die Krankenversicherung zu Gunsten des Au-pairs abzuschließen. Bei Krankheit hat die Gastfamilie Anspruch auf das Taggeld. Nach Ablauf der Frist gehen die Zahlungen an das Au-pair. Für nichtversicherte Risiken haftet die Gastfamilie.

Pflichten des Au-pairs

Das Au-pair verpflichtet sich 30 Stunden pro Woche an der Erfüllung der täglichen Tätigkeiten mitzuwirken, indem es in angemessener Zeit folgende Dienste leistet:

Die zu erfüllenden Aufgaben sind von Gastgeber zu Gastgeber unterschiedlich, sie können zum Beispiel beinhalten, das Frühstück für die Kinder vorzubereiten, die jüngeren Kinder in den Kindergarten oder zur Schule zu bringen und sie wieder dort abzuholen, an den Freizeitaktivitäten der Familie teilzunehmen, mit den Kindern zu spielen.

Anspruchsvolle Tätigkeiten wie die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern sind ausgeschlossen.

Zu den Aufgaben können auch folgende Tätigkeiten gehören: Waschen und Anziehen der Kinder, sie ins Bett bringen, Geschichten vorlesen. Zulässig sind nur leichte Haushaltsarbeiten und die Kinderbetreuung.

Aufräumen und sauber halten des eigenen Zimmers ist private Angelegenheit und zählt nicht als Hausarbeitszeit.

Das Au-pair erklärt sich bereit, alle seinerseits erforderlichen Formalitäten zu erfüllen und unverzüglich das ärztliche Zeugnis vorzulegen, das gemäß Art. 5 des europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung verlangt wird.

Kündigung:

Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung darf gemäß Art.336 OR nicht missbräuchlich sein.

Fristlose Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos aufgelöst werden. Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 337 gilt: "Als wichtiger Grund für eine fristlose Entlassung ist namentlich jener Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf". (Art. 337 OR)

Die fristlose Vertragsauflösung muss schriftlich begründet werden.

Ungerechtfertigte Entlassung des Au-pairs

Ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist hat das Au-pair Anspruch auf den Bruttolohn für die ganze Vertragsdauer oder für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sowie allenfalls auf Ersatz für jeden weiteren Schaden, der aus der ungerechtfertigten Entlassung entsteht.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt für diesen Vertrag das schweizerische Recht; für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Arbeitskantons zuständig.

Die Gastfamilie und die/der Au-pair-Angestellte vereinbaren abschliessend Folgendes:

Die Gastfamilie verpflichtet sich, die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Anstellungsbedingungen der ausländischen und inländischen Au-pair gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer in der Schweiz einzuhalten und den Schutz und eine gute Behandlung des Au-pairs während des Au-pair-Aufenthaltes im Lande zu gewährleisten.

Das Au-pair verpflichtet sich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen und des Respektierens der privaten Angelegenheiten der Gastfamilie sowie zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gastfamilie.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt:

- Eine Ausfertigung für den Gastgeber bzw. die Gastfamilie.
- Eine Ausfertigung für das Au-pair.

Bei minderjährigen Au-pair-Angestellten ist dessen gesetzlichem Vertreter eine weitere Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen.

Dieser Vertrag tritt am in Kraft und endet am

Eingesehen und gegenseitig unterzeichnet:

Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers/Gastfamilie:

Ort _____, den Unterschrift _____

Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitnehmers/Au-pair:

Ort _____, den Unterschrift _____